

Antrag
der Fraktion der FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes
über die wirtschaftliche Förderung der Ausbildung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zweck

(1) Das Gesetz verfolgt den Zweck, jedem Deutschen die freie Wahl der Ausbildungsstätte und eine seiner Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Ausbildung dann zu ermöglichen, soweit eigene Mittel hierfür nicht vorhanden sind.

(2) Durch die Förderung der Ausbildung wird gleichzeitig angestrebt, die berufliche Befähigung der in das Erwerbsleben Eintretenden ebenso wie der im Beruf stehenden Personen zu steigern, um dadurch zum Wachstum der Wirtschaft beizutragen und um künftige Arbeitslosigkeit zu verhüten.

(3) Ausländer sollen Förderung erhalten, wenn für die Bundesrepublik Deutschland eine rechtliche oder sittliche Verpflichtung hierfür anzuerkennen ist oder damit der Zielsetzung des Absatzes 2 entsprochen wird.

§ 2

Förderungsfähige Ausbildungsgänge

(1) Die Förderung wird gewährt

1. für die Ausbildung in anerkannten Lehr- und Anlernberufen,
2. für den Besuch öffentlicher oder staatlich anerkannter weiterführender Schulen,
3. für den Besuch öffentlicher oder staatlich anerkannter Berufsfach- und Fachschulen,

4. für das Studium an Höheren Fachschulen, Ingenieurschulen und Akademien,
5. für das Studium an Hochschulen.

(2) Als weiterführende Schulen im Sinne dieses Gesetzes gelten auch öffentliche oder staatlich anerkannte Einrichtungen, die dem beruflichen Aufstieg begabter Berufstätiger dienen, sofern sie die Mittlere Reife, die Fachschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife vermitteln.

(3) Förderung ist ferner für Vollzeitlehrgänge, die der beruflichen Umschulung oder der Fortbildung dienen, zu gewähren.

(4) Förderung soll auch für das Studium an Bildungsstätten im Ausland, die deutschen Höheren Fachschulen, Ingenieurschulen und Akademien sowie Hochschulen als gleichwertig anzusehen sind, gewährt werden.

§ 3

Personenkreis

(1) Förderung erhalten Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, die ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

(2) Förderung kann Deutschen gewährt werden, die ihren ständigen Wohnsitz im Ausland haben.

(3) Ausländer erhalten Förderung, wenn

1. sie heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 269) sind,

2. sie Asylberechtigte nach § 28 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 353) sind,
3. ihnen aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften, Staatsverträgen oder überstaatlichen Rechtsvorschriften in der Bundesrepublik Rechte eingeräumt sind, die sie im Ausbildungswesen Deutschen gleichstellen.

(4) Darüber hinaus können Ausländer Förderung erhalten, wenn sie sich befugt im Geltungsbereich des Grundgesetzes aufhalten und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 erfüllen.

§ 4

Wirtschaftliche Voraussetzungen

Förderung nach diesem Gesetz erhält, wer die für seine Ausbildung erforderlichen Mittel nicht selbst aufzubringen vermag und auch nicht von seinen Eltern oder seinem Ehegatten erlangen kann.

§ 5

Vorrang

Die Förderung nach diesem Gesetz geht anderen gesetzlich geregelten oder haushaltsrechtlich gestatteten öffentlichen Ausbildungshilfen vor, soweit dieses Gesetz keine andere Regelung trifft oder zuläßt.

§ 6

Verpflichtung anderer

Förderung wird versagt, soweit die auszubildende Person entsprechende Leistungen von anderen Personen oder Stellen erhält. Andere Personen oder Stellen können sich ihrer Verpflichtung zur Leistung nicht deshalb entziehen, weil Förderung nach diesem Gesetz gewährt wird. § 5 bleibt unberührt.

§ 7

Dauer der Förderung und Altersgrenzen

(1) Die Förderung setzt nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht ein und endet mit Erreichung des Ausbildungszieles, wie es der Eignung, Neigung und der Leistung der zu fördernden Person entspricht.

(2) Zum Besuch weiterführender Schulen soll die Förderung vom Zeitpunkt des Eintritts in die Schule an gewährt werden, wenn hierfür die Unterbringung in einem Internat, einem Wohnheim oder in einer Pflegestelle außerhalb des Wohnortes der Personensorgeberechtigten notwendig ist.

(3) Die Förderung soll versagt werden, wenn der letzte Ausbildungsabschnitt nach Vollendung des 30. Lebensjahres begonnen wird, es sei denn, daß besondere Lebenslagen einen späteren Beginn des letzten Ausbildungsabschnittes verursacht haben.

(4) Personen, die eine weitere Ausbildung über Einrichtungen oder aufgrund von Prüfungen, die dem beruflichen Aufstieg begabter Erwerbstätiger dienen, betreiben, ist Förderung zu gewähren, wenn zu erwarten ist, daß sie nach Abschluß der gesamten Ausbildung bis zum Erreichen der Altersgrenze 20 Jahre lang den neuen Beruf ausüben werden.

(5) Personen, die an Lehrgängen teilnehmen, die der beruflichen Umschulung oder der Fortbildung dienen, erhalten Förderung, wenn zu erwarten ist, daß sie nach Abschluß dieser Ausbildung bis zum Erreichen der Altersgrenze 10 Jahre lang in dem Beruf tätig sein werden, für den sie umgeschult oder in dem sie fortgebildet wurden.

§ 8

Festsetzung von Pauschalbeträgen für Ausbildungs- und Lebenshaltungsbedarf

(1) Der Bedarf für Ausbildung und Lebenshaltung wird in Form von Pauschalbeträgen alle zwei Jahre durch die Bundesregierung neu festgesetzt. Dabei ist den Veränderungen des Lohn- und Preisgefüges jeweils Rechnung zu tragen.

(2) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes beträgt der Pauschalbetrag des Bedarfs für Ausbildung und Lebenshaltung monatlich

1. für Personen im Alter
unter 14 Jahren 150 DM,
2. für Personen im Alter
von 14 bis 18 Jahren 200 DM,
3. für Personen im Alter
von 18 Jahren und darüber 275 DM,

bei Unterbringung außerhalb der eigenen Familie erhöht sich der Pauschalbetrag um 100 DM.

§ 9

Zulagen zu den Pauschalbeträgen

(1) Bei notwendiger Unterbringung in einem Internat, einem Wohnheim oder in einer Pflegestelle wird neben den Leistungen nach § 8 Abs. 2 eine Zulage gezahlt. Durch diese Zulage ist sicherzustellen, daß die vollen Kosten der Unterbringung, die Kosten für Bekleidung und Familienheimfahrten sowie ein Taschengeld in angemessenem Umfang gedeckt sind.

(2) Müssen für den Weg vom Wohnsitz zur Ausbildungsstätte öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden, sind monatlich nach den zurückzulegenden Entfernungen gestaffelte Zulagen zu zahlen.

(3) Bei förderungsfähigen Auslandsstudien werden neben den Leistungen nach § 8 Abs. 2 Zulagen gezahlt. Durch diese Zulage sollen die durch das Auslandsstudium erforderlichen Mehrausgaben, die sich aus den Kosten der An- und Abreise zum und vom Ausbildungsort ergeben, sowie der Mehrbedarf für Ausbildungskosten unter Einschluß nicht erlassener Studiengebühren und für die Lebenshaltung gedeckt werden.

§ 10

Anrechnung von Kindergeld

Auf den nach § 9 für die zu fördernde Person festzusetzenden Bedarf ist Kindergeld, das einem Unterhaltsverpflichteten als Bestandteil seiner Besoldung oder Vergütung gezahlt wird, anzurechnen, wenn dieser

1. in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis steht und Bezüge unter Anwendung besoldungsrechtlicher Vorschriften erhält oder
2. Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen erhält oder
3. Arbeitnehmer des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen Körperschaft, einer Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ist oder
4. Arbeitnehmer einer Vereinigung, Einrichtung oder Unternehmung ist, die auf sein Arbeitsverhältnis die Tarifverträge, die für die Arbeitnehmer des Bundes oder eines Landes gelten, oder vergleichbare tarifliche Regelungen anwenden.

§ 11

Bemessung der Förderung

(1) Von dem Bedarf ist weiter der zwölfte Teil der nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzurechnenden Einkommen und einzusetzenden Vermögen nach Abzug der Freibeträge als zumutbare Eigenleistungen der zu fördernden Person, ihrer Eltern oder ihres Ehegatten abzusetzen. Der sich danach ergebende Betrag ist als monatliche Förderung zu bewilligen.

(2) Haben neben der zu fördernden Person auch ihre Geschwister Anspruch auf Förderung nach diesem Gesetz, so ist die den Eltern zugemutete Eigenleistung grundsätzlich gleichmäßig auf diese Kinder aufzuteilen. Sofern Kinder am elterlichen Wohnort und andere außerhalb ausgebildet werden, ist die den Eltern zuzumutende Eigenleistung vorab bei den am Wohnort der Eltern verbleibenden Kinder anzurechnen.

§ 12

Nettoeinkommen

(1) Nettoeinkommen ist

1. bei Lohnsteuerpflichtigen der Jahresbetrag der aus der Lohnsteuerkarte oder der Jahreslohnbescheinigung des vorletzten Jahres ersichtlichen Nettoeinkünfte,
2. bei Einkommensteuerpflichtigen der aus dem letzten Einkommensteuerbescheid sich ergebende Gesamtbetrag der Einkünfte abzüglich der Einkommen- und Kirchensteuerschuld.

(2) Dem Nettoeinkommen sind hinzuzurechnen

1. Bezüge aus Leibrenten, soweit sie steuerlich nicht schon erfaßt worden sind,

2. Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz,
3. Unterhaltsleistungen für die zu fördernde Person nach den §§ 1708 bis 1710 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(3) Vom Nettoeinkommen abzuziehen ist das nach § 10 angerechnete Kindergeld.

§ 13

Vermögen

Vermögen im Sinne dieses Gesetzes ist das aus dem letzten Vermögensteuerbescheid hervorgehende Vermögen an

1. Grundvermögen nach den §§ 68 bis 94 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1861), es sei denn, daß der Ertrag aus dem Grundvermögen überwiegend dazu dient, dem Eigentümer und seinen unterhaltsberechtigten Angehörigen einen angemessenen Lebensunterhalt sicherzustellen und sofern er diesen Lebensunterhalt nicht durch Einkommen aus zumutbarer selbständiger oder unselbständiger Arbeit bestreiten kann. Nicht zum Grundvermögen zählt das vom Eigentümer selbst bewohnte Ein- oder Zweifamilienhaus (§ 75 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Bewertungsgesetzes);
2. sonstigem Vermögen nach den §§ 110 bis 113 des Bewertungsgesetzes,

sofern auf das gesamte Vermögen Vermögensteuer zu entrichten war.

§ 14

Jahresfreibeträge

(1) Die Jahresfreibeträge werden in Form von Pauschalbeträgen alle zwei Jahre durch die Bundesregierung festgesetzt. § 8 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Die Jahresfreibeträge betragen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes

1. für die Eltern der zu fördernden Person 8 400 DM,
2. für einen alleinstehenden Elternteil oder den Ehegatten ... 5 400 DM,
3. für die Kinder und für andere unterhaltsberechtigten Angehörige der Eltern oder des Ehegatten, an die sie Unterhalt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches leisten, ausgenommen die zu fördernde Person und die weiteren Kinder, welche nach diesem Gesetz Förderung erhalten,
im Alter unter 7 Jahren je 1 440 DM,
im Alter von 7 bis 14 Jahren je 1 800 DM,
im Alter von über 14 Jahren je 2 400 DM,

für die Kinder jedoch, die eine nach diesem Gesetz förderungsfähige Ausbildung erhalten und nicht nach diesem Gesetz gefördert werden, das Zwölfwache der Pauschalbeträge nach § 8 Abs. 2, abzüglich der während der Ausbildung erzielten regelmäßigen eigenen Einkommen,

4. für die zu fördernde Person selbst, soweit sie eigenes Einkommen aus einer zusätzlichen Tätigkeit bezieht 1 800 DM.

(3) Über den Jahresfreibetrag nach Absatz 2 hinaus ist ferner anrechnungsfrei das diesen Betrag übersteigende Nettoeinkommen der Eltern oder des Ehegatten in folgenden Stufen:

die ersten 1 200 DM zu 90 v. H.,
 die weiteren 1 200 DM
 (1 201 bis 2 400 DM) zu 80 v. H.,
 die weiteren 1 200 DM
 (2 401 bis 3 600 DM) zu 70 v. H.,
 die weiteren 1 200 DM
 (3 601 bis 4 800 DM) zu 60 v. H.,
 darüber liegende Beträge
 (4 800 DM und mehr) zu 50 v. H.

§ 15

Einsatz des Vermögens

Das Vermögen nach § 13 ist zur Deckung des Ausbildungs- und Lebenshaltungsbedarfs nach den §§ 8 und 9 einzusetzen, sofern seine Verwertung oder Belastung zumutbar ist.

§ 16

Zumutbare Eigenleistungen

(1) Ist die zu fördernde Person minderjährig und unverheiratet, so ist ihr zuzumuten, den Bedarf nach den §§ 8 und 9 selbst aufzubringen, soweit

1. sie über ein den Freibetrag nach § 14 Abs. 2 Nr. 4 übersteigendes Einkommen verfügt,
2. ein ihr gehörendes Vermögen im Sinne des § 13 einzusetzen ist.

Ihren Eltern ist zuzumuten, den Bedarf insoweit aufzubringen, als ihr nach § 12 festzustellendes Nettoeinkommen die Jahresfreibeträge nach § 14 übersteigt und soweit sie Vermögen im Sinne des § 13 einzusetzen haben.

(2) Ist die zu fördernde Person volljährig und unverheiratet, so ist ihr zuzumuten, den Bedarf nach den §§ 8 und 9 selbst aufzubringen, soweit sie

1. über ein den Freibetrag nach § 14 Abs. 2 Nr. 4 übersteigendes Einkommen verfügt,
2. ein ihr gehörendes Vermögen im Sinne des § 13 einzusetzen ist,

3. Leistungen nach § 1610 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches von ihren unterhaltsverpflichteten Eltern erhält. Diese Leistungen der Eltern zur Deckung des Bedarfs gelten insoweit als zumutbar, als ihr nach § 12 festzustellendes Nettoeinkommen die Jahresfreibeträge nach § 14 übersteigt und soweit sie Vermögen im Sinne des § 13 einzusetzen haben.

(3) Ist die zu fördernde Person verheiratet, so ist ihr zuzumuten, den Bedarf nach den §§ 8 und 9 selbst aufzubringen, soweit sie

1. über ein den Freibetrag nach § 14 Abs. 2 Nr. 4 übersteigendes Einkommen verfügt,
2. ein ihr gehörendes Vermögen im Sinne des § 13 einzusetzen ist,
3. Leistungen nach den §§ 1360 und 1360 a des Bürgerlichen Gesetzbuches von ihrem unterhaltsverpflichteten Ehegatten erhält. Diese Leistungen des Ehegatten gelten insoweit als zumutbar, als sein nach § 12 festzustellendes Nettoeinkommen die Jahresfreibeträge nach § 14 übersteigt und soweit er kein Vermögen im Sinne des § 13 einzusetzen hat.

§ 17

Übergang von Ansprüchen

(1) Hat die zu fördernde Person für die Zeit, für die Förderung gewährt wird, einen gleichartigen Anspruch gegen eine andere Stelle, so kann die durchführende Stelle durch schriftliche Anzeige an die andere Stelle bewirken, daß der Anspruch bis zur Höhe ihrer Aufwendungen auf sie übergeht. Sind nach anderen Rechtsvorschriften der gesetzliche Vertreter oder der Erziehungsberechtigte der zu fördernden Person anspruchsberechtigt, so treten diese an die Stelle der zu fördernden Person.

(2) Hat die zu fördernde Person für die Zeit, für die Förderung gewährt wird, einen Anspruch gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichteten, so kann die durchführende Stelle den Übergang dieses Anspruches bis zur Höhe ihrer Aufwendungen bewirken, jedoch nur soweit, als diesem die Aufbringung des Bedarfs der Ausbildung und des Lebensunterhalts nach Maßgabe der §§ 12 bis 16 zuzumuten ist.

(3) Der Übergang des Anspruches wird durch schriftliche Anzeige bewirkt.

§ 18

Amtshilfe

Auf Ersuchen der durchführenden Stellen sind andere Verwaltungsbehörden und Träger der öffentlichen Sozialleistungen zur Amtshilfe verpflichtet.

§ 19

Rückforderung von Leistungen

(1) Die als Förderung gewährten Beträge sind zurückzufordern, wenn die Gewährung durch vorsätzlich oder grobfahrlässig falsche Angaben oder durch Verschweigen von Tatsachen herbeigeführt wurde oder anzurechnende Bezüge aus öffentlichen Mitteln für einen Zeitraum nachgezahlt werden, für den nach diesem Gesetz Förderung gewährt wurde, soweit bei rechtzeitiger Leistung dieser Bezüge Förderung nicht gewährt worden wäre.

(2) Der Geförderte kann sich nicht darauf berufen, daß er durch die geleistete Förderung nicht mehr bereichert sei.

§ 20

Organisation der Förderung

(1) Die Förderung der Ausbildung nach diesem Gesetz wird, soweit es keine abweichende Regelung trifft oder zuläßt, von Ausbildungsförderungsämtern und Landesämtern für Ausbildungsförderung durchgeführt, die von den Landesregierungen innerhalb der bestehenden Behörden oder der Bildungsstätten mit eigener Haushaltsführung errichtet werden.

(2) Die Förderung der Ausbildung in anerkannten Lehr- und Anlernberufen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 sowie die Ausbildung durch Teilnahme an Vollzeitlehrgängen zur beruflichen Umschulung oder Fortbildung nach § 2 Abs. 3 führt die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung durch.

§ 21

Förderausschüsse

(1) Bei jedem Ausbildungsförderungsamt wird ein Förderausschuß gebildet. Bei Bedarf können mehrere Förderausschüsse gebildet werden. Mehrere Förderausschüsse sind zu bilden, wenn im Bereich des Ausbildungsförderungsamtes mehrere Ausbildungsgänge zu fördern sind, die in ihrer Struktur inhaltlich voneinander abweichen.

(2) Ein Förderausschuß besteht aus

1. dem Leiter der Behörde oder bei Bildungsstätten mit eigener Haushaltsführung der mit ihrer Leitung betrauten Persönlichkeit oder einem hierfür besonders zu bestellenden Stellvertreter als Vorsitzendem,
2. drei ehrenamtlichen Beisitzern.

(3) Einer der Beisitzer muß als Lehrer innerhalb der jeweils zu fördernden Ausbildungsgänge tätig sein und das Vertrauen der jeweiligen Lehrerschaft oder Dozentenschaft haben. Die beiden anderen Beisitzer müssen dem Kreis der Elternschaft angehören. Bei der Förderung des Studiums an Höheren Fachschulen, Ingenieurschulen und Akademien sowie an Hochschulen treten an die Stelle der Beisitzer aus dem Kreise der Elternschaft Vertreter der Studierenden.

(4) Die Beisitzer werden auf Vorschlag der beteiligten Lehrer- oder Dozentenschaften und der Elternschaften in den Land- und Stadtkreisen von den dort zuständigen Wahlkörperschaften grundsätzlich auf die Dauer von vier, mindestens auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Förderausschüssen, die für die Förderung des Studiums an Höheren Fachschulen, Ingenieurschulen und Akademien sowie an Hochschulen gebildet werden, werden die Beisitzer jeweils von der Dozentenschaft und der Studentenschaft gewählt. Die Beisitzer werden vom Vorsitzenden des Förderausschusses auf die gewissenhafte und unparteiische Wahrnehmung ihrer Amtsobliegenheiten verpflichtet.

(5) Die Förderausschüsse entscheiden über die Gewährung der Förderung der Ausbildung nach diesem Gesetz.

§ 22

Vertreter des öffentlichen Interesses

(1) Bei den Ausbildungsförderungsämtern werden von den zuständigen obersten Landesbehörden Vertreter des öffentlichen Interesses bestellt. Sie müssen für ihre Aufgabe persönlich und fachlich besonders geeignet sein. Die fachliche Eignung ist anzunehmen, wenn die zu bestellende Person die Befähigung zum gehobenen Verwaltungsdienst, bei den Ausbildungsförderungsämtern der Hochschulen die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst besitzt.

(2) Die Vertreter des öffentlichen Interesses wachen in ihrem Bereich darüber, daß Förderung der Ausbildung nicht mißbräuchlich gewährt wird. Sie sind befugt, an den Beratungen der Förderausschüsse teilzunehmen, Anträge zu stellen, Auskünfte einzuholen und Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Förderausschüsse einzulegen.

§ 23

Örtliche Zuständigkeit

Für die Gewährung von Ausbildungsförderung ist das Ausbildungsförderungsamt auch örtlich zuständig, in dessen Bereich die zu fördernde Ausbildung absolviert wird, es sei denn, das Landesamt für Ausbildungsförderung ist zuständig.

§ 24

Landesamt für Ausbildungsförderung

(1) Das Landesamt für Ausbildungsförderung entscheidet

1. über die Gewährung von Förderung der Ausbildung in Ausbildungsgängen, die dem beruflichen Aufstieg begabter Berufstätiger dienen,
2. über Widersprüche gegen Entscheidungen der Ausbildungsförderungsämter, sofern diese dem Widerspruch nicht selbst abhelfen.

(2) Beim Landesamt werden mehrere, in ihrer Zusammensetzung der Struktur der jeweiligen Ausbildungsgänge Rechnung tragende Landesausschüsse für Ausbildungsförderung gebildet. Auf ihre Zusammensetzung und das Wahlverfahren findet § 21 entsprechende Anwendung.

(3) Die Landesausschüsse entscheiden in den Angelegenheiten nach Absatz 1.

(4) Der Leiter des Landesamtes für Ausbildungsförderung muß die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. Er übt in seinem Bereich die Aufgaben des Vertreters des öffentlichen Interesses aus.

(5) Das Landesamt für Ausbildungsförderung übt die Aufsicht über die Ausbildungsförderungsämter aus.

§ 25

Beirat für Ausbildungsförderung

(1) Bei der zuständigen obersten Bundesbehörde wird ein Beirat für Ausbildungsförderung gebildet. Der Beirat besteht aus

je einem Vertreter des allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulwesens, des Höheren Fachschul- und Akademiewesens und des Hochschulwesens,

je zwei Vertretern der Elternschaften und der Studentenschaften,

zwei Vertretern des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung,

je zwei Vertretern des Gemeinschaftsausschusses der deutschen gewerblichen Wirtschaft und der Gewerkschaften und

drei Sachverständigen aus dem Bereich der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

(2) Die Mitglieder des Beirates werden von dem für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Bundesminister für die Dauer einer Legislaturperiode des Deutschen Bundestages auf Vorschlag derjenigen Institutionen und Verbände berufen, die sie repräsentieren sollen. Die Sachverständigen werden auf gemeinsamen Vorschlag der Westdeutschen Rektorenkonferenz, der Max-Planck-Gesellschaft und der Deutschen Forschungsgemeinschaft berufen.

(3) Der Beirat für Ausbildungsförderung hat folgende Aufgaben:

1. Erstellung von Gutachten über den Stand der Ausbildungsförderung und Abgaben von Vorschlägen für die weitere Gestaltung der wirtschaftlichen Förderung der Ausbildung,
2. Abgabe eines Sachverständigenvotums über die Neufestsetzung des Bedarfs für Ausbildung und Lebenshaltung nach § 9 Abs. 1 sowie der Jahresfreibeträge nach § 13 Abs. 1.

(4) Gutachten, Vorschläge sowie das Votum nach Absatz 3 Nr. 2 sind von der Bundesregierung dem Bundestag und Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

§ 26

Ehrenamtliche Mitwirkung

(1) Personen, die zur ehrenamtlichen Mitwirkung bei der Durchführung dieses Gesetzes und seiner Weiterentwicklung gewählt oder berufen werden, sind zu dieser Mitwirkung verpflichtet. Die ehrenamtliche Mitwirkung kann nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden.

(2) Den ehrenamtlich Mitwirkenden werden Reisekosten, Sitzungsgelder und, falls erforderlich, Verdienstausfall nach den einschlägigen Vorschriften des Bundes oder der Länder gezahlt.

§ 27

Statistik

Über die Förderung der Ausbildung ist eine Bundesstatistik zu führen, die jährlich zu erstellen ist. Der Beirat für Ausbildungsförderung hat bei der Vorbereitung dieser Statistik mitzuwirken. Die Ergebnisse dieser Statistik sind unverzüglich nach ihrer Erstellung dem Beirat für Ausbildungsförderung vorzulegen.

§ 28

Sonderförderung

(1) Zur weiteren wirtschaftlichen und sozialen Förderung von Personen, die

1. ihre weiterführende Schulbildung überwiegend außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes absolviert haben und vor Aufnahme oder Fortsetzung ihres Studiums an Höheren Fachschulen, Ingenieurschulen, Akademien sowie an Hochschulen in der Bundesrepublik oder in Berlin (West) an überregionalen Kursen teilnehmen, die der Hinführung auf das spätere Studium, der Erlernung oder Vervollkommnung der deutschen Sprache oder der Vorbereitung auf Ergänzungsprüfungen dienen, mit denen die Mittlere Reife, die Fachschulreife oder die Hochschulreife besonders festgestellt werden,
2. den Nachweis, Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes zu sein, aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht lückenlos führen können,
3. ein nach diesem Gesetz förderungsfähiges Auslandsstudium absolvieren,
4. von einer zentralen Institution aufgenommen werden, die nach besonderen Auswahlkriterien und unter studienbegleitender Betreuung Studierende Höherer Fachschulen, Ingenieurschulen, Akademien und Hochschulen fördert,

werden beim Bund Sondermittel bereitgestellt.

(2) Die Bundesregierung kann nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden geeignete Träger außerhalb der staatlichen Verwaltung mit der Durchführung solcher Sonderförderungen beliehen. Sie kann dabei zulassen, daß abweichend von den in diesem Gesetz aufgestellten Maßstäben im Rahmen sparsamer und zweckmäßiger Haushaltsführung höhere und andere Leistungen gewährt werden.

(3) Die Länder stellen bei den Hochschulen Sondermittel zur Förderung von Studien, mit der besondere Leistungen der Studenten anerkannt werden, und die ausschließlich nach wissenschaftlichen Maßstäben vergeben werden, bereit.

§ 29

Ausbildungsdarlehen

(1) Ausbildungsdarlehen können gewährt werden

1. zur Deckung von zusätzlichen Ausbildungskosten, die durch die nach diesem Gesetz vorgesehenen Leistungen nicht gedeckt werden,
2. für Ausbildungsgänge, die nicht unter § 2 fallen, sofern nicht nur ein persönliches sondern auch allgemeines Interesse an ihrer Absolvierung besteht,
3. sofern die zu fördernde Person beantragt, die nach § 16 zumutbaren Eigenleistungen nicht anzurechnen und statt dessen Darlehen zu gewähren.

(2) Höhe und Laufzeit der Darlehen sind so zu bemessen, daß die künftige Familien- und Existenzgründung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(3) Für die Gewährung der Ausbildungsdarlehen sind die jeweiligen Förderungsausschüsse der Ausbildungsförderungsämter zuständig.

(4) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates Bundesoberbehörden oder geeignete Organisationen außerhalb der staatlichen Verwaltung mit dem Einzug der vergebenen Darlehen beauftragen.

§ 30

Besondere Härten

(1) Sofern sich in einzelnen Fällen aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten ergeben, können mit Zustimmung der zuständigen obersten Bundesbehörde weitere als die in diesem Gesetz vorgesehenen Leistungen zur Förderung der Ausbildung gewährt werden.

(2) Die oberste Bundesbehörde kann der Gewährung von Förderung zur Abwendung besonderer Härten allgemein zustimmen.

(3) Die Bundesregierung kann ferner zur Vermeidung von Härten zulassen, daß für Ehegatten und Kinder der nach diesem Gesetz Geförderten zur

Sicherung des Lebensunterhalts Hilfen gewährt werden, wenn diesen Ehegatten die Aufbringung des Lebensunterhalts nicht zuzumuten ist.

§ 31

Änderung des Grundgesetzes

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 74 Nr. 7 werden nach dem Wort „Fürsorge“ die Worte „und Ausbildungsförderung“ angefügt.
2. Nach Artikel 104 wird folgender Artikel 104 a eingefügt:

„Artikel 104 a

(1) Der Bund erstattet den Ländern die Hälfte ihrer Aufwendungen für die Ausbildungsförderung.

(2) Der Bund und die Länder tragen die bei den ihnen zugeordneten Behörden entstandenen Verwaltungsaufgaben.“

§ 32

Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Das Bundessozialhilfegesetz vom 30. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 815), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Finanzänderungsgesetzes 1967 vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1259), wird wie folgt geändert:

1. § 27 Abs. 1 Nr. 2 wird aufgehoben.
2. Die Überschrift nach § 30 „Unterabschnitt 3 Ausbildungshilfe“ wird gestrichen. Der bisherige Unterabschnitt 4 wird Unterabschnitt 3.
3. §§ 31, 32, 33, 34, 35, 86 Abs. 1, § 97 Satz 2, §§ 98, 100 Abs. 1 Nr. 7 und § 103 Abs. 4 werden aufgehoben.
4. In § 86 Abs. 4 treten an die Stelle der Worte „in den Fällen der Absätze 1 bis 3“ die Worte „in den Fällen der Absätze 2 und 3“.
5. § 100 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „sowie für die Hilfe zum Besuch einer Hochschule im Rahmen der Eingliederungshilfe für Behinderte“ angefügt.

§ 33

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes und Aufhebung der Ausbildungszulage

Das Bundeskindergeldgesetz vom 14. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 265), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Finanzänderungsgesetzes 1967 vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1259), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Bundeskindergeldgesetzes erhält folgende Fassung:

„Gesetz über die Gewährung von Kindergeld (Bundeskindergeldgesetz BKGG)“

2. Nach der Überschrift des Ersten Abschnitts werden folgende Worte gestrichen:

„Erster Unterabschnitt Kindergeld“

3. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Kinder, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben werden nur berücksichtigt, wenn sie

1. ihre Vollzeitschulpflicht noch nicht erfüllt haben und
2. an keinem der nach § 2 des Gesetzes über die wirtschaftliche Förderung der Ausbildung förderungsfähigen Ausbildungsgang teilnehmen.

Den Kindern, die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, stehen Kinder vom vollendeten vierzehnten Lebensjahr bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahr gleich, die ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres ableisten oder wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.“

4. Hinter § 14 werden folgende Worte gestrichen: „Zweiter Unterabschnitt Ausbildungszulage“

5. § 14 a wird aufgehoben.

§ 34

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1901), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 582), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 wird als Ziffer 8 angefügt:

„8. Tilgungsbeträge und Zinsen für Studiendarlehen, die aus öffentlichen Mitteln gewährt wurden.“

2. § 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Kinderfreibeträge

1. Kinderfreibeträge stehen dem Steuerpflichtigen für Kinder zu, die im Veranlagungszeitraum mindestens vier Monate das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Kinderfreibeträge werden dem Steuerpflichtigen auf Antrag gewährt
 - a) für Kinder, die im Veranlagungszeitraum mindestens vier Monate ihre Vollzeitschulpflicht erfüllen und an keinem der nach § 2 des Gesetzes über die wirtschaft-

liche Förderung der Ausbildung förderungsfähigen Ausbildungsgang teilnehmen;

- b) für Kinder, die ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres geleistet haben;

- c) für Kinder, die wegen körperlicher und geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind, wenn dem steuerpflichtigen für die Kinder ein Kinderfreibetrag nicht zusteht und die Kinder im Veranlagungszeitraum mindestens vier Monate überwiegend auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten worden sind.

Voraussetzung für die Gewährung dieses Kinderfreibetrages ist, daß die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes, die zur Bestreitung seines Unterhalts oder seiner Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, im Veranlagungszeitraum nicht mehr als 7200 Deutsche Mark betragen haben.

3. Kinder im Sinne der Ziffern 1 und 2 sind

- a) eheliche Kinder,
- b) eheliche Stiefkinder,
- c) für ehelich erklärte Kinder,
- d) Adoptivkinder,
- e) uneheliche Kinder (jedoch nur im Verhältnis zur leiblichen Mutter),
- f) Pflegekinder.

4. Als Kinderfreibeträge sind abzuziehen

für das erste Kind 1 200 Deutsche Mark

für das zweite Kind 1 680 Deutsche Mark

für jedes weitere Kind 1 800 Deutsche Mark

Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen, erhalten für dasselbe Kind den Kinderfreibetrag nur einmal. Werden sie nach §§ 26, 26 a getrennt veranlagt, so erhält jeder Ehegatte den Kinderfreibetrag zur Hälfte, soweit nicht ein Kinderfreibetrag nur einem Ehegatten zusteht oder zu gewähren ist.

5. Der abzuziehende Kinderfreibetrag erhöht sich auf Antrag um 1200 Deutsche Mark im Kalenderjahr, wenn dem Steuerpflichtigen für die auswärtige Unterbringung eines in der Berufsausbildung befindlichen Kindes Aufwendungen erwachsen.“

§ 35

Änderung des Vermögensteuergesetzes

Das Vermögensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1954 (Bundesgesetzblatt I S. 137), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bewertungsgesetzes und des Ver-

mögensteuergesetzes vom 24. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 153), wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 Ziff. 3 erhält folgende Fassung:

„3. 20 000 Deutsche Mark für jedes Kind, das das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Kinder im Sinne dieses Gesetzes sind eheliche Kinder, eheliche Stiefkinder, für ehelich erklärte Kinder, Adoptivkinder, uneheliche Kinder (jedoch nur im Verhältnis zur leiblichen Mutter) und Pflegekinder.

Der Freibetrag wird auf Antrag gewährt für Kinder des Steuerpflichtigen, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, wenn sie überwiegend auf seine Kosten unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden oder wenn sie ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leisten.

Der Freibetrag wird ferner auf Antrag für ein Kind ohne Rücksicht auf sein Lebensalter gewährt, wenn es außerstande ist, sich selbst zu unterhalten (§ 1602 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

Der Freibetrag wird nicht gewährt für ein Kind, das das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und Vermögensteuer aufgrund selbständiger Veranlagung zu entrichten hat.“

§ 36

Abgrenzung und Überleitung

(1) Unbeschadet der in § 5 getroffenen Regelung haben gegenüber der Förderung nach diesem Gesetz folgende Leistungen den Vorrang:

1. die Eingliederungshilfe für Behinderte und die Hilfe zur Eingliederung in das Arbeitsleben im Rahmen der Tuberkulosehilfe einschließlich der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz,
2. die Hilfe für Gefährdete im Rahmen der freiwilligen Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz,
3. die als Entschädigungsleistungen vorgesehenen Erziehungsbeihilfen und berufsfördernde Maßnahmen nach dem Bundesseuchengesetz,
4. die Erziehungsbeihilfe oder berufsfördernde Maßnahmen nach dem Bundesversorgungsgesetz,
5. die Ausbildungsbeihilfe nach dem Heimkehrergesetz,
6. die Beihilfe zur Berufsausbildung nach dem Bundesentschädigungsgesetz.

(2) Gesetzlich geregelte oder haushaltsrechtlich gestattete öffentliche Ausbildungshilfen dürfen unbeschadet von § 5 innerhalb einer Übergangszeit von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes

nur dann versagt werden, wenn Förderung nach diesem Gesetz gewährt wird.

§ 37

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen zu erlassen über

1. Förderungsvoraussetzungen und Förderungsdauer von Auslandsstudien nach § 2 Abs. 4,
2. Organisation, Zuständigkeit und Bezeichnung von Ausbildungsgängen, die im Ausland den nach § 2 förderungsfähigen Ausbildungsgängen entsprechend und das den jeweiligen Lebensbedingungen im Ausland gerecht werdende Maß der Förderung für die Gewährung nach § 3 Abs. 2,
3. Art, Maß und Bedingungen der Förderung von Ausländern nach § 3 Abs. 4,
4. die Festsetzung des Bedarfs für Ausbildung und Lebenshaltung nach § 8 Abs. 1,
5. die Höhe oder die Berechnung der nach § 9 zu zahlenden Zulagen,
6. die Festsetzung der Jahresfreibeträge nach § 14 Abs. 1,
7. die Höhe, Laufzeit, Stundung von Ausbildungsdarlehen sowie die Stellen, die mit dem Einzug der vergebenen Darlehen beauftragt werden können,
8. Voraussetzungen und Maß der Familienhilfe nach § 30 Abs. 3.

§ 38

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Der zuständige Bundesminister erläßt nach Anhören des Beirates mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

§ 39

Organisations- und Verwaltungsvorschriften der Länder

Soweit dieses Gesetz von den Ländern durchgeführt wird, bestimmen sie im Rahmen der §§ 20 bis 22 die zuständigen Behörden, richten das Verfahren ein und überlassen die hierfür erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 40

Ermächtigung der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Soweit dieses Gesetz von der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung durchgeführt wird, erläßt der Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeits-

losenversicherung mit Zustimmung des zuständigen Bundesministers die zur Einrichtung des Verwaltungsverfahrens erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 41

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 42

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar des auf seine Verkündung folgenden Jahres in Kraft.

Bonn, den 21. Dezember 1967

Mischnick und Fraktion